

Verwendungsrichtlinie für die Logos der Landesgartenschau Wittenberge 2027

1. Die Landesgartenschau 2027 Wittenberge gGmbH - nachfolgend „LAGA“ genannt - hat die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Logo entwickelt und diese als Wortbildmarken rechtlich schützen lassen, d.h. die Verwendung dieser Logos ist ausschließlich von der LAGA zu genehmigen und darf nur entsprechend ihren Vorgaben, d.h. entsprechend dieser Richtlinie benutzt werden.
2. Hinsichtlich der technischen Daten ist für die Logo die als Anlage 3 beigefügte Gestaltungsrichtlinie verbindlich.
3. Für die Verwendung der Logo gilt, dass die Verwendung des Logo laut Anlage 1 im nicht-kommerziellen Bereich grundsätzlich gestattet werden kann, sofern sich der Nutzer an die Vorgaben für die nichtkommerzielle Verwendung hält. Hierzu zählt, dass die Gestaltungsvorgaben eingehalten werden, keine Veränderungen an dem Logo vorgenommen werden und das Erscheinungsbild der Laga dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die LAGA ist befugt, die Verwendung der Logo zu untersagen; dies gilt stets dann, wenn dadurch das Erscheinungsbild der Laga beeinträchtigt wird.
4. Das Logo gemäß Anlage 2 soll nur durch die Laga Verwendung finden.
5. Die Verwendung der Logo für kommerzielle Zwecke bzw. mit kommerziellen Bezug in der ursprünglichen Form wie auch im Rahmen von Applikationen setzt grundsätzlich eine vertragliche Regelung mit der LAGA voraus.
5. Für die kommerzielle Verwendung der Logo gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:
 - a) Applikationen der Logo dürfen nur in den in der Anlage 4 zu dieser Richtlinie erstellten Guide wiedergegebenen Formen verwandt werden. Darüber hinausgehende Formen der Verwendung sind nicht möglich.
 - b) Verstöße gegen diese Vorgabe werden nicht nur seitens der LAGA geahndet, sondern tangieren darüber hinaus auch das Kunsturheberrecht des Autors, der seinerseits unabhängig von der Laga berechtigt ist, entsprechende Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche durchzusetzen.
 - c) Die Verwendung der Logo kann von vornherein zeitlich befristet werden.
 - d) Schadensersatzansprüche, für die die LAGA bzw. von ihr Bevollmächtigte infolge von Verstößen gegen diese Vorgaben belangt werden, bleiben davon unberührt und werden darüber hinaus geltend gemacht.
6. Soweit die Logo in Verbindung mit einem anderen Signet benutzt werden, ist aufgrund des Kunsturheberrechtes eine Abstimmung mit der Laga und dem jeweiligen Urheber erforderlich.
7. Da die kommerzielle Verwertung der Logo den Rechteinhabern teilweise exklusiv überlassen worden sind, kann deren Verwendung für Dritte ausgeschlossen oder eingeschränkt sein.
8. Verwendungen, die überwiegend dem Interesse der LAGA dienen, können kostenlos gestattet werden. Der Nutzer ist allerdings dazu anzuhalten, die Gestaltungs- und Verwendungsrichtlinie für die Logo zu beachten.
9. Die Einräumung der Nutzungsrechte schließt eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte grundsätzlich aus, um missbräuchliche Verwendungen auszuschließen. Soweit die Logo-Verwendung mit einer Weiterverarbeitung (z. B. in Plänen o. a. Darstellungen) verbunden ist, ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass dadurch keine kommerzielle Ausbeutung unter Zuhilfenahme der Logo erfolgt, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich zugebilligt wird.